

## Die 20 relevantesten Maßnahmen des Erben

*nach dem Tod des Erblassers*

Service von Bestattungen Lora - Ingo Lora

Der Tod eines Menschen verstellt oft den Blick für notwendige Maßnahmen. Der Erbe (Angehörige) muss aber die erforderlichen Entscheidungen für die Bestattung und die Vermögensversicherung zeitnah treffen. Er muss in den ersten Tag nach dem Tod einige unverzichtbare Pflichten erfüllen, z.B. die Fürsorge für den Verstorbenen inkl. Rahmenbedingungen der Bestattung sowie die Sicherung des hinterlassenen Vermögens.

### 1. Sofortmaßnahmen nach dem Tod

Nach dem Tod des Erblassers müssen in erster Linie die Angehörigen, die mit dem Erben personenidentisch sein können folgende Pflichten erfüllen. Diese Aufgabe erledigen in der Regel wir vom Bestattungshaus Lora - kompetent und zuverlässig:

- a) **Anzeigen des Todes**, §§ 28,29 Personenstandsgesetz (PSTG).  
Spätestens am dritten Werktag nach dem Sterben ist der Tod, bei der zuständigen Behörde, anzuzeigen.
- b) **Beantragung von Sterbeurkunde**, §§ 55,60 PSTG  
Die Sterbeurkunde hat die Beweiskraft für den Tod. Sie sagt aus, wo und wann derjenige verstorben ist. Die Sterbeurkunde ist ein Muss um alle notwendigen Schritte, die für eine Beerdigung wichtig sind, in die Wege zu leiten. Im Rechtsverkehr ist die Sterbeurkunde Voraussetzung um Sozial- und Rentenleistungen zu beantragen. Genau so wie bei Bankgeschäften und Nachlassangelegenheiten.

### 2. Vorbereitung und Durchführung der Bestattung

Hat der Erblasser selbst schriftliche Anweisung zu seiner Bestattung erteilt, gilt Folgendes:

Der Erblasser (Verstorbene) kann die Art, den Ort, den Ablauf und die Durchführung schriftlich verbindlich in einer Bestattungsvorsorge vorgeben. Bestattungsgesetz ist Landesgesetz, d.h. jedes Bundesland macht seine eigenen Bestattungsgesetze. Die Erdbestattung muss innerhalb von 8 Tagen erfolgen (§ 12 BestG NRW). Für Erben (Angehörige) geht es daher darum, kurzfristig Wünsche, Unterlagen, Vorsorgen des Verstorbenen aufzufinden. Es sind unverzügliche Entscheidungen erforderlich. Aber keine Sorge - wir stehen Ihnen immer beratend zu Seite.

- a) **Erblasser hinterlässt keine schriftliche Anweisung** Hat der Erblasser (Verstorbene) keine Informationen hinterlassen, müssen die Hinterbliebenen über die Entscheidung entscheiden (§ 12 Abs 2 BestG NRW). Bestattungspflichtig erfolgt nach folgender Reihenfolge:

Wir erledigen für Sie alle notwendigen Aufgaben

Die Sterbeurkunde hat Beweiskraft für den Tod

Bestattungsfrist beachten

**20 Maßnahmen des Erben**

Ehegatte, Lebenspartner, volljährige Kinder, Eltern, volljährige Geschwister, Großeltern, volljährige Enkel (§ 8 BestG NRW). Es gibt also immer jemanden den die Bestattungspflicht trifft.

- b) **Auskünfte der Friedhofsverwaltung zur Grabstelle** Nicht  
immer sind alt-geschlossene Nutzungsverträge des Verstorbenen den Angehörigen sofort klar und einsehbar. Deswegen ist eine Nachfrage bei den örtlichen Friedhofsbetreibern (Stadt Dinslaken, Wirtschaftsbetrieben Duisburg, Kirchengemeinden etc.) sinnvoll. Diese Informationen sind für den Erben wichtig.
- c) **Schuldner der Bestattungskosten** Der  
Erbe muss zumindest die Kosten für die Bestattung, die Überführung, Traueranzeigen, Danksagung, die Trauerfeierlichkeit, sowie die Einrichtung der Grabstätte übernehmen

Ist der Erbe vermögenslos, müssen z.B. die unterhaltspflichtigen Eltern für die Bestattungskosten des Verstorbenen Kindes aufkommen. Ist ein Elternteil unterhaltspflichtig und leistungsfähig und der andere Elternteil sowie der Erbe nicht leistungsfähig, so kommt dieser für die Kosten, nach § 1615 Abs. BGB, alleine auf.

Ist der Bestattungspflichtige/Erbe sozialhilfebedürftig, oder sind ihm die Bestattungskosten nicht zuzumuten, so kann dieser die Vorleistungen beim Bestatter über das Amt/Sozialhilfeträger wieder erstattet bekommen. Hier ist zu beachten das das Amt den Antragsteller jedes Mal individuell überprüft. Für den eingeschränkt leistungsfähigen Erben bedeutet diese Prüfung, dass er vorher noch nicht weiss in welcher Höhe das Amt ihn die Kosten erstattet. Es ist also wichtig, dass geprüft wird, ob der Verstorbene wirtschaftliche Vorsorgen (Sterbegeldversicherung, Treuhandkonto, Lebensversicherung, etc.) abgeschlossen hat.

- d) **Bestattungskosten: Erbe vs. Angehörige** Die  
Landesgesetze regeln unterschiedlich, wie Angehörige für Bestattungskosten beim Tod von Verwandten heranzuziehen sind. Auch eine Erwägung für oder gegen eine Kostenübernahme sind einzelfallbezogen. Allgemeingültige Richtlinien gibt es nicht.

**Beispiel 1:**

Der Sohn, der die Erbschaft ausgeschlagen hatte, wandte sich erfolglos gegen eine Kostenübernahme für die Notbestattungskosten (ca. 1300,-€) seines verstorbenen Vater, zu dem er angeblich jahrzehntelang keinen Kontakt unterhalten habe (OVG Münster BeckRS 2009, 40472).

Die Hinterbliebenen entscheiden über die Bestattung, falls eine Anweisung fehlt

Der Erbe muss für die Bestattungskosten aufkommen



**20 Maßnahmen des Erben**

**Beispiel 2:**

Die Bestattungspflicht kann bei einer Mehrheit von bestattungspflichtigen Personen (Geschwister) der jeweils älteren Person auferlegt werden, was nicht gegen den allgemeinen Gleichheitsgrundsatz verstößt (OVG Saarlouis BeckRS 2008, 33507).

Die Entscheidungen setzen sich auch Anlass bezogen mit dem Näheverhältnis der Beteiligten (Verstorbener/Angehöriger) auseinander und prüft, ob der herangezogene Angehörige wegen menschlicher Vorbehalte (z.B. Streit) gegen den Verstorbenen ggf. nicht erstattungspflichtig sein dürfte.

**3. Ermittlung von Angehörigen und Testament**

Oft wähnen sich Angehörige als sichrere Erben. Das stimmt auch in den meisten Fällen. Allerdings neigen Erblasser gerade in den letzten Lebensjahren dazu, die Erbfolge zu ändern. Daher sollte sich der (potentielle) Erbe Klargheit verschaffen. Nachlassgerichte eröffnen Testamente, sobald sie in Kenntnis gesetzt werden. Dies kann jedoch einige Wochen dauern. Daher sollte sich der potentielle Erbe wegen eines Testamentes bei zuständigen Nachlassgericht anfragen.

**4. Umgang mit dem Testament des Erblasser (Verstorbenen)**

Wer ein Testament des Erblassers findet, muss dieses umgehend beim Nachlassgericht abliefern. Das Gericht kann andernfalls Zwangsmaßnahmen verhängen, um die Ablieferung zu erzwingen. Zu dem kann sich der Finder damit strafbar machen.

**5. Verbindliche Annahme der Erbschaft**

Der potenzielle Erbe kann die Erbschaft ausschlagen. Unterlässt er dies, kann er allein durch sein Nichtstun Erbe werden. Es kann daher ausreichen, die gesetzliche Ausschlagungsfrist von 6 Wochen verstreichen zu lassen. Damit drückt er stillschweigend aus, Verantwortung als Erbe übernehmen zu wollen.

**6. Erkennbarkeit der Annahme der Erbschaft**

Wird ein Angehöriger gemäß der gesetzlichen Erbfolge Alleinerbe, benötigt er einen Erbschein, um sich als Erbe z.B. geben Banken, Versicherungen, Behörden zu legitimieren. Der Antrag auf Erteilung des Erbscheins verdeutlicht, dass er die Erbschaft mit allen Rechten und Pflichten annimmt.

**7. Überschuldete Erbschaft**

Eine Erbschaft verschafft nicht immer nur wirtschaftliche Vorteile. Wer erbt, muss im Zweifel auch sämtliche Schulden des Verstorbenen übernehmen. Der Erbe kann innerhalb der 6 Wochen das Erbe ausschlagen und ist von den lästigen Schulden entlastet. Die Ausschlagungserklärung ist an das Nachlassgericht entweder persönlich, durch einen Anwalt mit Vollmacht, oder durch einen Notar, zu richten.

Bestattungspflicht  
trotz keinem Kontakt

Ältere Geschwister  
kommen als erstes

Beim Nachlassgericht  
wegen eines  
Testaments anfragen

Verstreichenlassen  
der 6-wöchigen Frist  
führt zur Annahme  
des Erbes



## 20 Maßnahmen des Erben

### 8. Verpassen der Ausschlagungsfrist

Hat der Erbe die Ausschlagungsfrist versäumt, kann er, ohne besondere Fristen zu beachten, die Nachlassverwaltung beantragen.

**Folge:** Eine mögliche Haftung des Erben wird auf den Nachlass beschränkt. Ein Nachteil besteht aber darin, dass der Erbe nicht mehr über die Erbschaft verfügen darf. Das darf jetzt nur der Nachlassverwalter tun

Ausschlagungs-  
erklärung an das  
Nachlassgericht

### 9. Anfechten einer ungewollten Annahme der Erbschaft

Der Erbe kann eine ungewollte Annahme der Erbschaft anfechten, wenn er sich z.B. über die Ausschlagungsfrist oder die über die Nachlassschulden geirrt hat.

### 10. Ermittlung von Gläubigern und Nachlassschutz

Will der Erbe die Erbschaft annehmen, aber ihm bisher unbekannte Gläubiger ausschließen, kann er das gerichtliche Aufgebotsverfahren einleiten. Es ist beim Nachlassgericht zu beantragen. Nachlassgläubiger werden öffentlich dazu aufgefordert, ihre Ansprüche innerhalb einer Frist anzumelden. Nach Ablauf der Frist kann der Erbe die Ausschließungseinrede erheben.

Erbe kann  
Nachlassverwalter  
beantragen

### 11. Wahl zwischen Erbe oder dem Pflichtteil

Führt das Vermächtnis nach § 2306 BGB zu einer Belastung, kann der Erbe wählen, ob er einer Zahlungspflicht belasteten Erbschaft annimmt, oder seinen Erbteil ausschlägt und seinen Pflichtteil fordert.

### 12. Vermächtnis oder Pflichtteil

In vielen Testamenten der Erblasser dem Erben (z.B. (Sohn) ein Vermächtnis (z.B. Geldzahlung) zugeteilt. Der Sohn muss sich nun entscheiden zwischen dem Vermächtnis oder Pflichtteil, denn er ist nun gleichzeitig Vermächtnisnehmer und Pflichtteilsberechtigter.

Erbe kann ein  
Aufgebotsverfahren  
durchführen lassen

### 13. Sonstige Aufgaben und Pflichten des Erben

Nach Annahme der Erbschaft muss der Erbe die Erbschaft verwalten und sichern.

#### Kleine Checkliste:

- Stellung Nachsendeantrag bei der Post
- Klärende Anschreiben sämtliche Versicherungen
- Anschreiben an Vermieter
- Klärung steuerrechtliche Angelegenheiten
- Kündigung Mitgliedschaften
- anwaltliche Beratung bei Rechtsfragen
- Vollmachten widerrufen

Checkliste  
auf unser  
Homepage

Eine umfassendere Checkliste finden Sie auf unser Homepage  
[www.bestattungen-lora.de](http://www.bestattungen-lora.de) Stichpunkt: „Checkliste im Trauerfall“



## 20 Maßnahmen des Erben

### 14. Wohnung des Erblassers

Die Erben (Ehegatte, Kinder) können das Mietverhältnis des Verstorbenen mit der Kündigungsfrist nach §546 S. 2, §573d Abs. 2 BGB kündigen. Die Frist beginnt zu laufen wenn sie von ihrer Erbstellung erfahren.

### 15. Nachlasszusammenführung

Es ist oft notwendig Nachlassgegenstände und Informationen bei Dritten (z.B. Freunde, Lebensgefährte, Nachbarn, Bekannten, etc.) zu ermitteln und von diesen herauszuverlangen - auch wenn diese meinen rechtmäßig in Besitz dieser Sache zu sein. In manchen Fällen kann eine Klage notwendig werden, um den Besitz der Erbschaft oder wesentlicher Informationen zu erlangen

### 16. Informationen für den Erben durch die Erblasserbank

Der Erbe hat gegen die Bank des Verstorbenen Ansprüche auf umfassende Auskunft. Er hat die selben Rechte die der Verstorbene zu Lebzeiten hatte.

### 17. Schwierige Positionen des Miterben

Wenn der Erblasser mehrere Erben zu seinen Rechtsnachfolgern bestimmt hat, kommt es zu einer Erbengemeinschaft. Diese ist oft streitanfällig. Die Miterben können sich einen Mediator anvertrauen, um Streit über das Vermögen zu vermeiden und zwischen den Beteiligten zu vermitteln. Die Rechtsanwaltskammern haben Listen mit Mediatoren.

### 18. Erbe gegen Pflichtteilberechtigten

In der Praxis sind die Gerichte häufig mit Rechtsstreitigkeiten zwischen Erben und Pflichtteilsberechtigten. Um kostspielige Prozesse zu vermeiden gibt es spezielle Mediationsgerichte und Schiedsgerichte.

### 19. Trauerbewägung

In der ersten Zeit darf und soll der Erbe nicht mit allen Fragen des Erbfalls belastet werden. Des wegen leiten wir vom Bestattungshaus Lora einige notwendige Schritte für sie ein. Für eine professionelle Rechtsberatung empfiehlt sich immer der Gang zum Rechtsanwalt.

### 20. Eigene Rechtsnachfolge und eigene Vorsorge

Hat der Erbe die Erbschaft angenommen, muss er sich entscheiden, wie er sein Gesamtvermögen verwaltet bzw. vererben möchte. Möchte er die gesetzliche Erbfolge vermeiden, muss er ein individuelles Testament - bestenfalls bei einem Rechtsanwalt/Notar - aufsetzen.

Des weiteren ist zu überlegen, ob er seine Wünsche bezüglich der Bestattung mit einer Vorsorge nicht selbst bestimmen will, damit seine Wünsche 100% sicher sind.

Auch dazu beraten wir sie gerne und unverbindlich.

Kündigungsfristen beachten

Nachlassgegenstände und Informationen bei Dritten ermitteln

Mediations- und Schiedsgerichte als Alternative zum Prozeß

Vorsorge in einer Sache